



Passport for goods

LÄNDERINFORMATION

MEXIKO

1) Verwendungszwecke:

- Messe- und Ausstellungsgüter
- Berufsausrüstung
- Warenmuster

2) Sprachen, die von der Zollverwaltung des Landes der vorübergehenden Verwendung akzeptiert werden:

Spanisch, Französisch und Englisch. Eine Übersetzung kann verlangt werden, wenn das Carnet in einer anderen Sprache ausgestellt ist.

3) Transit:

nicht zugelassen

4) Anschlusscarnet:

Maximal einmal um weitere 6 Monate möglich - siehe 8) a) Besonderheiten

5) Zollämter, die Carnetabfertigungen durchführen dürfen:

Alle Zollämter sind berechtigt, Carnetabfertigungen durchzuführen.

6) Die Registrierung des Carnet ATA in Mexiko vor Reiseantritt ist unbedingt erforderlich!

Jeder Carnet-Inhaber muss die mexikanische Zollbehörde (Servicio de Administración Tributaria - SAT) vor Antritt der Reise oder vor Versendung der Ware durch die Registrierung des Dokuments vorab informieren.

Die aktuelle Adresse zur Registrierung lautet:

<https://www.canacocdmexico.com.mx/carnet-atav3/web/index.php?r=importaciones/create>

Mit dieser Registrierung wird gleichzeitig die Zollbehörde informiert.

7) Beachten Sie bitte den Unterschied zwischen Hand- bzw. Check-In-Gepäck und Fracht.

Hand oder Check-In-Gepäck

Der Carnet-Inhaber oder der Vertreter kann selbst bei der Einreise beim Passagierterminal die vorübergehende Verwendung mit dem Carnet ATA beantragen. Für begleitetes Hand- oder Check-In-Gepäck ist kein Zollagent notwendig. Die Waren werden am Passagierterminal vom Carnet-Inhaber mit den entsprechenden Papieren angemeldet.

(In diesem Fall ist das Feld *“Si utiliza a una empresa en México para el despacho de mercancías, indique el nombre y correo electrónico/ If you use a company in Mexico for the clearance of goods, please indicate its name and e-mail”* im Online-Formular freizulassen).

Luftfrachtsendungen und Cargo

Eine beim mexikanischen Zollbürgen (CANACO) registrierte mexikanische Firma oder Zollagent wird für die Einfuhr benötigt.

Registrierte mexikanische Firma oder Zollagent

Die Abwicklung der vorübergehenden Einfuhr mit Carnet ATA von unbegleiteten Gütern ist nur für eine in Mexiko ansässige Firma möglich, die bei CANACO registriert ist (Ausnahme Handgepäck im Luftverkehr).

Die Liste der Firmen, die autorisiert sind, Carnetabfertigungen in Mexiko zu beantragen, können beim mexikanischen Bürgen per e-mail an folgende Adressen in Erfahrung gebracht werden:

comint1@ccmexico.com.mx; comint1@camaradecomerciodemexico.com.mx.

oder beim AussenwirtschaftsCenter Mexiko der WKÖ unter: mexiko@wko.at mit folgenden Informationen:

- Warentyp
- Warenwert
- Flughafen/Hafen an dem die Ware eintrifft

8) Besonderheiten:

a) Die mexikanischen Zollbehörden erlauben die vorübergehende Einfuhr mit Carnet ATA grundsätzlich nur für einen Aufenthalt von maximal 6 Monaten im Land. Eine Verlängerung um weitere maximal 6 Monate bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer muss der Carnetinhaber oder dessen Vertreter mindestens **zwei Monate** vor Ablauf der ursprünglich gesetzten Frist bei CANACO (comint1@ccmexico.com.mx; eriosj@ccmexico.com.mx; karagonc@ccmexico.com.mx) gemeinsam mit einer elektronischen Kopie des Deckblattes, der Allgemeinen Liste sowie des Einfuhrstammabschnittes beantragen und auch entsprechend begründen (englische Vorlage).

b) **Warnung vor Fristüberschreitungen!** Bei Nichteinhaltung der Frist wird erstmalig eine Gebühr von ca. € 120, -- vorgeschrieben, bei erneutem Verstoß werden ca. € 180, -- eingehoben. Um Waren nach Ablauf der Rückbringungsfrist überhaupt ausführen zu können muss CANACO kontaktiert werden, der die mexikanische Zollbehörde informiert, dass die Waren wiederausgeführt werden können.

Bitte betrachten Sie die angeführten Beträge lediglich als Orientierungshilfe, da die Landeswährung, in der die Strafe zu entrichten ist, Wechselkursschwankungen unterliegt.

Ansprechpartner in der Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes finden Sie unter: www.wko.at/carnet

Diese Länderinformation wurde auf Basis der von der Internationalen Handelskammer (ICC) zur Verfügung gestellten Informationen erstellt.

Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr.

Eine Haftung der Wirtschaftskammer Österreichs ist ausgeschlossen.

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für alle Geschlechter!

Stand: Juni 2024